

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2018

Unsere Zeichen

AZ DK: STEUREG

AZ DSGVO: 7600

Kontakt: Dr. Judith Dickopf

Telefon: +49 30 20225- 5263

Telefax: +49 30 20225- 5345

E-Mail: judith.dickopf@dsgv.de

Berlin, 13.07.2018

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Vorbemerkung

Unsere Anregungen zum Referentenentwurf beziehen sich ausschließlich auf Sachverhalte, die für die Kreditinstitute von besonderer Relevanz sind.

Unter I. haben wir unsere Anregungen zu Regelungen, die bereits im Referentenentwurf enthalten sind, zusammengefasst. Unter II. sind zusätzliche wichtige Themen aufgelistet, um deren Berücksichtigung wir bitten.

I. Anmerkungen zum Referentenentwurf

1. Zu Art. 3 Nrn. 3 und 4 - § 44a Abs. 10 Satz 1 Nr. 3, § 44b Abs. 2 EStG-E

Die bisherige vollständige Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug aufgrund einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung soll für steuerbefreite gemeinnützige Körperschaften (i. S. des § 44a Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 EStG) eingeschränkt werden. Damit sollen Steuerausfälle durch Cum/Cum-Gestaltungen über steuerbefreite gemeinnützige Körperschaften verhindert werden. Der Referentenentwurf sieht hierzu vor, dass eine Abstandnahme vom Steuerabzug bei inländischen Dividenden- und Genussscheinerträgen nur noch bis 20.000 Euro im Jahr zulässig ist. Übersteigen die Erträge diesen Betrag, setzt die Abstandnahme voraus, dass der Gläubiger seit mindestens einem Jahr wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine war. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, hat das depotführende Kreditinstitut einen Steuereinbehalt in Höhe von 15 % vorzunehmen (§ 44a Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG-E). Die Neuregelung soll bereits für ab 2019 zufließende Kapitalerträge gelten.

Das Finanzamt soll dem Anleger die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf Antrag erstatten, wenn er den Nachweis erbringt, dass die Voraussetzungen des § 36a EStG für eine volle Anrechnung bei ihm erfüllt sind (§ 44b Abs. 2 EStG-E).

Die Verhinderung von Cum/Cum-Gestaltungen wird von der Kreditwirtschaft unterstützt. **Eine Umsetzung der Regelung, wie sie im Referentenentwurf vorgesehen ist, ist jedoch bis zum 1. Januar 2019 ausgeschlossen.**

Es ist in den aktuellen IT-Systemen weder eine Prüfung im Hinblick auf die Höhe der Erträge noch eine Prüfung auf die Haltedauer der zu Grunde liegenden Aktien und Genussscheine möglich. Dies müsste in den Systemen neu programmiert werden. Eine Prüfung auf die Haltedauer im Rahmen der Erträgeverarbeitung wäre auch systemfremd. Für die Ertragsgutschrift wird aktuell lediglich der ertragsberechtigte Bestand des Kunden an dem Stichtag des Ertragszuflusses ermittelt. Sofern der Kunde in mehreren Anschaffungstranchen (< oder > 1 Jahr) den Bestand aufgebaut hat, müsste eine sehr komplexe und für den Kunden schwer nachvollziehbare Abrechnung erstellt werden (u. a. Beachtung der 1-Jahresfrist bei den unterschiedlichen Anschaffungstranchen, Betragsprüfung von 20.000 Euro auf das Jahr bezogen). Der Umsetzungsaufwand wäre entsprechend hoch und in der verbleibenden Zeit nach Verabschiedung des Gesetzes nicht darstellbar. Die Institute könnten diesbezüglich zudem allenfalls den Depotbestand dahin prüfen, ob die Aktien seit einem Jahr gehalten wurden.

Die Institute können keinesfalls überprüfen, ob der Gläubiger tatsächlich wirtschaftlicher Eigentümer ist. Diese auch fachlich sehr differenzierte Prüfung kann nicht den depotführenden Stellen übertragen werden, sondern obliegt ausschließlich den Gläubigern der Kapitalerträge und dem Finanzamt. Die Gläubiger müssen auf das Erstattungsverfahren nach § 44b Abs. 2 EStG-E verwiesen werden. Da viele Fälle über das Erstattungsverfahren nach § 44b Abs. 2 EStG-E ohnehin von den Finanzämtern geprüft

werden müssen, wäre das auch eine angemessene „Arbeitsteilung“ zwischen der Verwaltung und den Instituten. Es können nicht Aufgaben der Finanzverwaltung auf die Institute übertragen werden, die von diesen nicht leistbar sind. Zu Recht sind daher bisher die Voraussetzungen des § 36a EStG nach Ansicht der Finanzverwaltung im Abzugsverfahren von den Banken nicht zu prüfen (Rz. 122 des BMF-Schreibens zu „Anwendungsfragen zur Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG“ vom 3. April 2017, BStBl. I 2017, S. 726).

Wir schlagen daher vor, dass bei den betroffenen Gläubigern für Zwecke des Steuerabzugsverfahrens bei den o. g. Erträgen stets ein Steuerabzug in Höhe von 15% vorzunehmen ist. Dies muss unabhängig von der Höhe der Dividenden und der Haltedauer der zu Grunde liegenden Aktien gelten, was die Komplexität in der Umsetzung erheblich reduzieren würde.

Bisher gibt es für die betroffenen Gläubiger (i. S. des § 44a Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 EStG) und für die anderen steuerbegünstigten Anleger (i. S. des § 44a Abs. 7 Satz 1 Nrn. 2 und 3 EStG) nur eine einheitliche NV-Bescheinigung (eine NV-Art). Wenn bei den Anlegern i. S. der Nr. 1 eine vollständige Abstandnahme aber nicht mehr erfolgen darf, müssen neue, differenzierte NV-Arten geschaffen und entsprechende neue NV-Bescheinigungen von den Finanzämtern ausgestellt werden, die dann von den Kreditinstituten im Steuerabzugsverfahren zu berücksichtigen sind. Die Anträge und Formulare wurden zwar von der Finanzverwaltung schon erstellt; die bisherigen NV-Bescheinigungen sind aber noch in Kraft und enden erst mit Ablauf ihrer Gültigkeitsfrist. **Daher muss entweder eine Regelung in das Gesetz eingefügt werden, dass die bisherigen NV-Bescheinigungen nach § 44a Abs. 7 Satz 2 EStG kraft Gesetzes zum Jahresende ungültig werden und die Anleger die neu geschaffenen differenzierteren NV-Bescheinigungen beim Finanzamt zu beantragen und bei den auszahlenden Stellen einzureichen haben.** So könnten die Kreditinstitute die Gültigkeit der alten NV-Bescheinigungsart technisch begrenzen und die neuen NV-Arten entsprechend dem Eingang der NV-Bescheinigungen in die Systeme einmelden. Alternativ könnte geregelt werden, dass diese NV-Bescheinigungen noch bis zu ihrem Gültigkeitsende weiter nach den bisherigen Bedingungen anzuwenden sind (d. h. Abstandnahme ohne betragsmäßige Beschränkung). Rechtssicherheit ist hier erforderlich!

Petitum:

(1) Die Prüfungen im Hinblick auf die Betragsgrenze von 20.000 Euro und die Haltedauer der Aktien und Genussscheine müssen entfallen. Zudem bitten wir um eine **Verschiebung des Anwendungszeitpunktes auf den 1. Januar 2020.** Aufgrund der zahlreichen noch ausstehenden Umsetzungen insbesondere bezüglich der Investmentsteuerreform ist eine flächendeckende Umsetzung bis zum 1. Januar 2019 nicht möglich.

§ 44a Abs. 10 Satz 1 EStG sollte wie folgt gefasst werden:

„Werden Kapitalerträge i. S. des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG gezahlt, hat die auszahlende Stelle keinen Steuerabzug vorzunehmen, wenn ...

3. *der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung nach Abs. 7 **Satz 1 Nr. 1 Satz 2** für den Gläubiger vorgelegt wird; **in diesen Fällen ist übersteigen die Kapitalerträge einen Betrag von 20.000 Euro; ist bei Gläubigern nach § 44a Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 abweichend von Halbsatz 1 ein Steuerabzug in Höhe von drei Fünfteln vorzunehmen, wenn der Gläubiger bei Zufluss der Kapitalerträge nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist oder ...***

3a. *der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung nach Abs. 7 Nr. 2 oder Nr. 3 für den Gläubiger vorgelegt wird oder....“*

(2) Sollte der Gesetzgeber dem nicht folgen und an der Betragsgrenze und dem Anwendungszeitpunkt festhalten, bedarf es folgender Regelungen:

aa) Es bedarf zwingend einer übergangsweisen Anwendungsregelung (ggf. im Verwaltungswege; vergleichbar der **Nichtbeanstandungsregelung** in dem BMF-Schreiben vom 9. März 2018 – IV C 1 – S 2405/ :008 zur Vorlage von Feststellungsbescheiden nach § 60a AO). Danach sollte es nicht beanstandet werden, wenn bis zur Umsetzung/Administrierung des Freibetrages von 20.000 Euro die Kapitalerträge komplett einem Steuerabzug in Höhe von 15 % unterworfen werden.

bb) Entgegen der Formulierung in der Gesetzesbegründung des Referentenentwurfs auf Seite 46 („soweit die Erträge 20.000 Euro übersteigen“), die für einen **Freibetrag** spricht, ließe sich aus dem Gesetzeswortlaut eine Freigrenze entnehmen. Bei einer Freigrenze wäre in dem Fall, in dem die Kapitalerträge diese Freigrenze übersteigen, ein Steuerabzug in Höhe von drei Fünfteln auf sämtliche Kapitalerträge, d.h. auch auf die „ersten“ 20.000 Euro vorzunehmen. Bei einem Freibetrag hingegen wäre der 3/5-Abzug ab dem ersten, 20.000 Euro übersteigenden Kapitalertrag vorzunehmen. Wir bitten diesbezüglich um **Klarstellung** und Änderung des Gesetzestextes.

Formulierungsvorschlag:

„Werden Kapitalerträge i. S. des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG gezahlt, hat die auszahlende Stelle keinen Steuerabzug vorzunehmen, wenn ...

3. *der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung nach Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 für den Gläubiger vorgelegt wird; ~~soweit übersteigen~~ die Kapitalerträge einen Betrag von 20.000 Euro **übersteigen, ist bei Gläubigern nach § 44a Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 abweichend von Halbsatz 1 ein Steuerabzug in Höhe von drei Fünfteln vorzunehmen, wenn der Gläubiger bei Zufluss der Kapitalerträge nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist oder ...***

3a. *der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung nach Abs. 7 Nr. 2 oder Nr. 3 für den Gläubiger vorgelegt wird oder....“*

(3) Darüber hinaus muss zwingend gesetzlich geregelt werden, wie mit den bisherigen NV-Bescheinigungen zu verfahren ist, die noch nicht abgelaufen sind (ob diese weiter wie bisher anwendbar sind oder zum Jahresende bzw. mit dem Inkrafttreten der Neuregelung ungültig werden).

2. Zu Art. 3 Nr. 5 - § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. e EStG-E

Mit der Neuregelung sollen Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft als inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen i. S. der beschränkten Steuerpflicht erfasst werden, wenn der Anteilswert der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 % auf inländischem unbeweglichem Vermögen beruht. Hierfür soll es ausreichen, wenn dies zu irgendeinem Zeitpunkt während der 365 Tage vor der Veräußerung der Fall war und die Anteile dem Veräußerer zu diesem Zeitpunkt auch zuzurechnen waren.

Nach Rz. 312 des Anwendungsschreibens zur Abgeltungsteuer unterliegen die in § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG aufgeführten, der beschränkten Steuerpflicht unterfallenden Kapitaleinkünfte, die von Steuerausländern bezogen werden, dem **Kapitalertragsteuerabzug**. Veräußert ein Steuerausländer Aktien, die in einem inländischen Depot liegen, und sind die obigen Voraussetzungen erfüllt, müsste das depotführende

Kreditinstitut somit Kapitalertragsteuer einbehalten. Für das depotführende Kreditinstitut wäre aber vollkommen unklar, wie die dem Steuerabzug unterliegenden Wertpapiergattungen überhaupt identifiziert werden könnten. Grundsätzlich erscheint aber schon fraglich, ob die Folge des Kapitalertragsteuerabzugs bei inländischer Depotverwahrung für Steuerausländer überhaupt beabsichtigt wird. Denn nach der Gesetzesbegründung dient der 365 Tage-Prüfzeitraum der Vermeidung von Gestaltungen, die darauf abzielen, die Vermögensverteilung bei der Kapitalgesellschaft kurz vor der Anteilsveräußerung dergestalt zu verändern, dass die 50%-Grenze unterschritten wird. Eine solche Gestaltungsmöglichkeit hat der „gewöhnliche“ Aktionär und Depotinhaber nicht!

Nach der Anwendungsregelung in § 52 Abs. 45a EStG-E soll die Neuregelung erstmals auf Anteilsveräußerungen anwendbar sein, die nach dem 31. Dezember 2018 erfolgen. Dabei sollen nur Gewinne erfasst werden, denen nach dem 31. Dezember 2018 eingetretene Wertänderungen zugrunde liegen. Das wäre aber im Steuerabzugsverfahren nicht administrierbar. Auch die Anwendungsregelung spricht somit dafür, dass eine Anwendung im Steuerabzugsverfahren nicht beabsichtigt wird.

Es sollte daher auf die Regelung in § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. e EStG-E verzichtet werden. Die Regelung ist u. E. auch nicht erforderlich, da Veräußerungen von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die unter den Voraussetzungen des § 17 EStG erzielt werden (d. h. wenn die Beteiligung mindestens 1 % beträgt), bereits von § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e, Doppelbuchst. cc) EStG-E als Einkünfte aus Gewerbebetrieb erfasst werden.

Petitum:

Wir bitten, die Regelung nicht in das Gesetz aufzunehmen.

3. Zu Art 3 Nr. 8 - § 89 Abs. 2 EStG-E

Ab dem Jahr 2020 muss für die Beantragung von Kinderzulage für geleistete Altersvorsorgeverträge (sog. Riesterrente) die SteuerID der Kinder von den Anbietern an die ZfA übermittelt werden. Für die Erhebung dieser Daten wird in § 89 Abs. 2 Satz 4 EStG-E auf § 22a Abs. 2 EStG verwiesen, welcher vorsieht, dass zunächst der Kunde zur Mitteilung der SteuerID seiner Kinder aufgefordert werden muss, bevor dieses Datum über das Bundeszentralamt für Steuern abgefragt werden kann. Im Gegensatz dazu dürfen die Kreditinstitute im Kapitalertragsteuerverfahren die ID-Nummern der Kunden unmittelbar beim BZSt erfragen. Begründet wurde dies im damaligen Gesetzgebungsverfahren mit der großen Zahl an zu erhebenden SteuerID-Nummern.

Hier wie dort handelt es sich um ein Massenverfahren. Ausweislich des prognostizierten Erfüllungsaufwands geht der Gesetzgeber von immerhin 3 Mio Kinderzulagen und damit 3 Mio SteuerIDs aus, die nun zusätzlich zu den bisherigen Daten erhoben und übermittelt werden müssen (vgl. RefE JStG 2018, Gesetzesbegründung Teil A VI 5, S. 31). Wir halten es daher für angemessen, entweder die Vorschrift des § 22a Abs. 2 gleichlaufend mit § 44a Abs. 2a Satz 3 EStG zu formulieren oder zumindest in § 89 Abs. 2 EStG auf diese Vorschrift zu verweisen.

Als Grund für die Erhebung der SteuerIDs wird in der Gesetzesbegründung auf eine notwendige Optimierung des Datenabgleichs verwiesen (vgl. Gesetzesbegründung S. 52). Bei allem Verständnis dafür bitten wir zu bedenken, dass auch die Anbieter angesichts der Komplexität des Riesterverfahrens auf schlanke Prozesse angewiesen sind und deshalb eine voll elektronische Abwicklung von der Beantragung der Zulage bis zur Gewährung der Förderung einschließlich aller erforderlichen Mitteilungspflichten möglich

sein sollte. Der Gesetzgeber hat mit dem Altersvorsorgeverbesserungsgesetz bereits einen Anfang gemacht, indem die jährliche Bescheinigung nach § 92 EStG dem Zulageberechtigten elektronisch bereitgestellt werden kann. Wir bitten, diese Möglichkeit auch für die Bescheinigung nach § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG, den Zulageantrag nach § 89 Abs. 1 und Abs. 1a EStG, den Festsetzungsantrag nach § 90 Absatz 4 EStG sowie die jährlichen Informationspflichten nach § 7a AltZertG zu schaffen. Dies könnte etwa dadurch geschehen, dass die Vorschriften nur die Textform i. S. des § 126b BGB und nicht mehr die Schriftform vorsehen würden.

Petition:

Anbieter sollten – ebenso wie Kreditinstitute im Kapitalertragsteuerverfahren - SteuerIDs unmittelbar beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen dürfen.

Um eine voll elektronische Abwicklung von Altersvorsorgeverträgen zu ermöglichen, sollte es Anbietern möglich sein, Bescheinigungen und erforderliche Mitteilungen elektronisch an die Zulageberechtigten zu versenden.

4. Zu Art. 6 Nr. 2 a) - § 34 Abs. 6 KStG-E

Der Referentenentwurf sieht vor, den Beschluss des BVerfG vom 29. März 2017 (2 BvL 6/11) umzusetzen. Rückwirkend soll hier die Regelung des § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG zum Verlustabzug bei Kapitalgesellschaften gestrichen werden, aber ausschließlich für die vom Gericht beanstandeten Jahre 2008 bis 2015. Die Nichtanwendung der Regelung betrifft somit ausschließlich den anteiligen Verlustuntergang bei Beteiligungserwerben zwischen mehr als 25% und 50%, was bedauerlich ist. Nicht eingeschränkt wird jedoch der vollständige Verlustuntergang nach § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG bei Beteiligungserwerben von mehr als 50%. Hierzu ist derzeit ein weiteres Verfahren unter dem Aktenzeichen 2 BvL 19/17 beim BVerfG anhängig.

Auch sollen Beteiligungserwerbe unterhalb von 25%, die vor 2016 stattgefunden haben, als Zählerwerbe für gegebenenfalls vorliegende schädliche Beteiligungserwerbe zwischen 25% und 50% ab dem Jahr 2016 zu berücksichtigen sein.

Wird eine Körperschaft auf eine andere Körperschaft verschmolzen, so stellt sich zudem die Frage, inwieweit ein fortführungsgebundener Verlustvortrag nach § 8d KStG auf den übernehmenden Rechtsträger übergeht (§ 12 Abs. 3 UmwStG). Nach § 12 Abs. 3 ist § 4 Abs. 2 UmwStG anzuwenden. Hiernach tritt der übernehmende Rechtsträger zwar in die steuerliche Rechtsstellung der übertragenden Körperschaft ein, allerdings gehen verrechenbare Verluste, verbleibende Verlustvorträge etc. nicht auf den übernehmenden Rechtsträger über. Es kann für den Verlustübertrag jedoch keinen Unterschied machen, ob ein Unternehmen an einen Rechtsnachfolger verkauft oder ob es im Wege der Fusion in ein anderes Unternehmen eingegliedert wird. Die Regelung im UmwStG sollte deshalb entsprechend der Vorschrift des § 8d KStG angepasst werden.

Petition:

Die Regelung des § 8c Absatz 1 KStG sollte aufgrund der ebenfalls drohenden Verfassungswidrigkeit auch in Bezug auf Satz 2 gestrichen werden. Auch sollten Beteiligungserwerbe im strittigen Zeitraum nicht als Zählerwerbe für spätere Veräußerungen herangezogen werden.

Im Falle des Verkaufs eines Unternehmens und dem Vorliegen eines schädlichen Beteiligungserwerbs kann somit grundsätzlich der fortführungsgebundene Verlustvortrag in Anspruch genommen werden, im Falle einer Verschmelzung geht dieser Verlust wohl aber unter. Wünschenswert wäre also eine dem § 8d KStG angepasste Regelung im UmwStG, die den Verlustvortrag auch im Falle von Umwandlungsfällen erhält.

5. Zu Art. 13 Nr. 4 b) - § 56 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 InvStG-E

Die neu eingefügten Sätze haben zur Konsequenz, dass – entgegen der bisherigen Aussagen der Finanzverwaltung dem Entwurf eines Anwendungsschreibens zum InvStG 2018 vom August letzten Jahres – die „fiktiven Anschaffungskosten“ in der Steuerbilanz anzusetzen sind. Dies führt damit auch in der Steuerbilanz zu einem klaren Schnitt zwischen altem und neuem Investmentsteuerrecht.

Die hieraus resultierenden steuerbilanziellen Folgen werden in der Gesetzesbegründung bezogen auf Aktienfonds dargestellt. Es wird – im sog. Step-up-Fall - ein zusätzliches Abschreibungspotential für den Steuerpflichtigen ausgeschlossen, im – umgekehrten - Step-down-Fall wird der Verlust von Abschreibungsmöglichkeiten etwa bei Rentenfonds unerwähnt gelassen.

Es sollte daher auch klargestellt werden, dass am 31. Dezember 2017 im Hinblick auf einen zum 1. Januar 2018 niedrigeren Steuerbilanzansatz stets von einer dauernden Wertminderung (im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG) auszugehen ist. Somit könnte der Steuerpflichtige in der Steuerbilanz zum 31. Dezember 2017 eine steuerlich wirksame Teilwertabschreibung (etwa bei Rentenfonds) vornehmen, die ihm anderenfalls aufgrund der neuen Anschaffungskostenobergrenze ab 1. Januar 2018 verwehrt wäre. Hierin zeigt sich zudem, dass sich die geplanten Gesetzesänderungen auch noch auf die Steuerbilanz zum 31. Dezember 2017 auswirken.

Wir bitten in diesem Zusammenhang darum, in der Gesetzesbegründung zu § 56 Abs. 2 Satz 4 InvStG-E zur Klarstellung eine kleine Ergänzung vorzunehmen. In dem Beispiel auf Seite 75 - Variante 2 hat die A-GmbH von ihrem Bewertungswahlrecht (auch) am 31. Dezember 2017 Gebrauch gemacht und in 2017 keine Teilwertabschreibung vorgenommen. Hier sollte verdeutlicht werden, dass der Anleger zum 31. Dezember 2017 eine Teilwertabschreibung zwar vornehmen kann, diese aber in dem Beispiel unterlassen hat. Wir gehen davon aus, dass die allgemeinen Grundsätze zur Bewertung auch am 31. Dezember 2017 anzuwenden sind (Bewertung eine logische Sekunde vor der fiktiven Veräußerung der Investmentanteile). Es wäre auch nicht sachgerecht, eine Teilwertabschreibung oder eine Teilwertzuschreibung zum 31. Dezember 2017 per se zu versagen, weil zu diesem Zeitpunkt eine fiktive Veräußerung angenommen wird.

Petitum:

Wir regen an, die Gesetzesbegründung auf Seite 75 nach „Variante 2“ im ersten Absatz wie folgt zu fassen (Ergänzung um: „und 2017“):

„Die A setzt in der Bilanz zum 31. Dezember 2016 und 2017 nicht den Teilwert an, sondern führt die ursprünglichen Anschaffungskosten fort. Erst bei der Bilanzierung für das Jahr 2018 möchte A von seinem Wahlrecht zum Ansatz eines niedrigeren Teilwerts nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG Gebrauch machen und eine Teilwertabschreibung vornehmen.“

Ergänzend sollte auch für den Verlustfall (fiktive Veräußerung führt zum Verlust) eine Darstellung der Rücklagenbildung in der Gesetzesbegründung erfolgen. Wir gehen davon aus, dass in diesem Fall eine negative bzw. aktivische Rücklage erforderlich wäre.

In den Beispielen in der Gesetzesbegründung werden die praxisrelevanten steuerlichen Ausgleichsposten nicht berücksichtigt. Wir regen eine Klarstellung an, dass in die „Rücklage § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG“ das Veräußerungsergebnis unter Berücksichtigung etwaiger steuerbilanzieller Korrekturgrößen (steuerliche Ausgleichsposten) einzubeziehen ist, und schlagen die Aufnahme eines entsprechenden Beispiels vor. Insoweit verweisen wir auch auf unsere Eingabe zum Entwurf des Anwendungsschreibens vom August letzten Jahres (Anlage zum DK-Schreiben vom 27. September 2017, Seite 18, zu Rz. 56.37 und 56.38 unter a).

6. Zu Art. 13 Nr. 4 c) - § 56 Abs. 5 InvStG-E

Die im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen bei der gesonderten Feststellung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung von Fondsanteilen sollen den administrativen Aufwand begrenzen, was zu begrüßen ist.

(1) In diesem Zusammenhang regen wir an, ausdrücklich zu regeln, dass das **bilanzielle Ergebnis** (einschließlich steuerlicher Ausgleichsposten) **sowie die außerbilanziellen Zu- und Abrechnungen** für den Anleger-Aktiengewinn und Anleger-Immobilien Gewinn **getrennt festzustellen** sind.

(2) Satz 2 sieht vor, dass die Anleger die Feststellungserklärungen **frühestens ab dem Jahre 2020** abgeben können. Dies wird damit begründet, dass die Feststellungserklärungen in elektronischer Form abgegeben werden müssen, auf Seiten der Verwaltung die EDV-technischen Voraussetzungen aber erst noch zu schaffen sind, wofür man offenbar mehrere Jahre einplant (vgl. Begründung auf Seite 79 oben). Wir bitten darum, diese **feste zeitliche Schranke nicht in das Gesetz aufzunehmen** und die Worte „frühestens nach dem 31. Dezember 2019 und“ zu streichen.

Wenn technisch eine Annahme der elektronischen Erklärung auf Seiten der Finanzverwaltung erst ab 2020 möglich sein sollte, muss den betroffenen Unternehmen vorher die **Möglichkeit** gegeben werden, **die Erklärung papierhaft abzugeben**. Daher sollten auch papierhafte Vordrucke zeitnah zur Verfügung gestellt werden (über das Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung). Die Einschränkung des § 56 Abs. 5 Satz 6 InvStG-E, wonach die papierhafte Abgabe nur *„zur Vermeidung unbilliger Härten“* zulässig ist, darf dabei erst ab dem Zeitpunkt gelten, ab dem die elektronische Abgabe möglich ist. Denn § 150 Abs. 8 Satz 2 AO schränkt die Ermessensausübung des örtlichen Finanzamtes beim Zulassen papierhafter Vordrucke stark ein.

Dies ist besonders wichtig für diejenigen Mitgliedsinstitute, bei denen die Betriebsprüfung zeitnah erfolgt. 2011 wurde das Instrument der zeitnahen Betriebsprüfung geschaffen, insbesondere um die Sachverhaltsaufklärung zeitnah durchzuführen, was Unternehmen und Finanzbehörden entlastet (§ 4a BpO wurde als flankierende Maßnahme zum Steuervereinfachungsgesetz 2011 eingeführt; vgl. BT-Drs. 17/5125, Seite 3 und 23). Dies solle nicht durch eine entgegenstehende zeitliche Regelung im InvStG 2018 konterkariert werden.

Neben dem Aspekt der zeitnahen Betriebsprüfung sprechen auch Praktikabilitäts Gesichtspunkte für eine frühzeitige Abgabemöglichkeit der Feststellungserklärung: Für die Besteuerung bei tatsächlicher Veräußerung der Fondsanteile soll die fehlende gesonderte Feststellung des fiktiven Veräußerungsgewinns zwar

nicht hinderlich sein (vgl. Begründung Seite 78). Bürokratischer Aufwand etwa bei Teilrückgaben in 2018 würde aber sowohl beim Anleger als auch bei der Finanzverwaltung vermieden, wenn auch in diesen Fällen eine Feststellungserklärung für die restlichen im Bestand bleibenden Fondsanteile **schon** im Rahmen der Besteuerung der Teilrückgabe ermöglicht würde.

(3) Die Gesetzeswortlaut des § 56 Abs. 5 InvStG könnte dahingehend verstanden werden, dass eine gesonderte Feststellungserklärung je Fonds vorgesehen ist. Es würde das Verfahren vereinfachen, wenn der **Anleger eine Feststellungserklärung** übermitteln könnte, der die jeweils zu deklarierenden Besteuerungsgrundlagen der einzelnen Fonds als Anlagen beizufügen wären.

(4) Bisher nicht ausdrücklich geregelt ist, ob und inwieweit im Falle einer anteiligen Veräußerung/ Rückgabe bzw. Bewertung (Abschreibung/ Zuschreibung) der Fondsanteile der **Feststellungsbescheid fortzuschreiben** ist. Eine solche Regelung ist aus unserer Sicht zweckmäßig, damit der fortgeschriebene Feststellungsbescheid i. S. des § 179 Abs. 1 AO i. V. mit. § 56 InvStG Bindungswirkung (§ 182 AO) für die folgenden KSt-/GewSt-Veranlagungen entfalten kann. Etwaige Veräußerungen/Rückgaben könnten als Verwendung bzw. als bereits besteuert in der Feststellung dargestellt werden. Der noch verbleibende unbesteuerte Anteil des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31. Dezember 2017 wäre dann für die künftigen Veräußerungen bindend.

Petition:

Wir bitten zu regeln, dass die bilanziellen und außerbilanziellen Komponenten des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung als Besteuerungsgrundlagen im Einzelnen festzustellen sind.

Ferner bitten wir, in Abs. 5 Satz 2 die Worte „frühestens nach dem 31. Dezember 2019 und“ zu streichen und die Abgabe der Feststellungserklärung auch schon vor 2020 in papierhafter Form (ohne Härtefallklausel) zuzulassen.

Zudem sollte noch in das Gesetz aufgenommen oder zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass der Anleger nicht für jeden Fonds eine eigene Feststellungserklärung abzugeben hat und dass der Feststellungsbescheid fortzuschreiben ist.

7. Zu Art. 14 Nr. 1 - § 2a AltZertG-E

Um weitere Auslegungsfragen zu vermeiden, sollte Satz 2 keine abschließende Aufzählung darstellen (Umkehrschluss, dass ausschließlich diese Kostenarten nicht unter § 2a AltZertG fallen, sollte vermieden werden).

Petition:

Wir regen folgende Formulierung an:

„Von Satz 1 bleiben *insbesondere* unberührt (...)“

8. Zu Art. 14 Nr. 2 b) - § 7 Abs. 3 Satz 1 AltZertG-E

Es erscheint unklar, worin genau sich die verschiedenen Tatbestandsvarianten unterscheiden und wie sie definiert werden.

Angesichts der neuen Sanktion in § 13 AltZertG-E (Einführung eines Ordnungswidrigkeitstatbestandes) ist eine Definition hier zwingend erforderlich.

9. Zu Art. 14 Nr. 7 - § 13 AltZertG-E

Wird ein Muster-Produktinformationsblatt durch den Anbieter nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt, stellt dies derzeit eine Ordnungswidrigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 AltZertG dar. Informiert der Anbieter den Altersvorsorgesparer nicht rechtzeitig vor Vertragsabschluss durch ein individuelles Produktinformationsblatt (§ 7 Abs. 1 AltZertG), so ist der Verstoß hingegen separat in § 7 Abs. 3 AltZertG geregelt und sieht ein Rücktrittsrecht des Vertragspartners innerhalb von zwei Jahren nach Vertragsabschluss vor.

Aufgrund der Komplexität individueller Produktinformationsblätter im Vergleich zu Muster-Produktinformationsblättern ist an diesem unterschiedlichen Sanktionsrahmen zwingend festzuhalten.

Die Gesetzesbegründung zum Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz – AltvVerbG – (BT-Drucks. 17/10818, S. 28) sieht diesen unterschiedlichen Sanktionsmechanismus ausdrücklich vor. Auch rechtsdogmatisch ist es nicht sauber, eine ihrer Natur nach vertragliche Informationspflicht mit dem Ordnungswidrigkeitenrecht durchzusetzen.

Auch darf es hier nicht zu einer Erhöhung des Sanktionsrahmens kommen, indem ein Verstoß gegen § 13 Abs. 1 neue Nr. 1 AltZertG-E sowohl vertragsrechtliche (vgl. § 7 Abs. 3 AltZertG) als auch ordnungswidrigkeitsrechtliche Sanktionen mit sich bringt. Dies verstößt gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Petitum:

Die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung in § 13 Abs. 1 neue Nr. 1 lehnen wir ab; sie sollte unterbleiben.

II. Zusätzliche Themen

1. Vorschlag für eine Pauschalbesteuerung nach § 40 EStG in der besonderen Fallkonstellation bei inländischen Stammhäusern mit ausländischen Betriebsstätten

Aus aufsichtsrechtlichen Gründen – unter anderem wegen des Dotationskapitals – haben Banken und Versicherungen anstatt von Tochtergesellschaften regelmäßig Betriebsstätten als ausländische Niederlassungen. Als juristischer Arbeitgeber für die bei den ausländischen Betriebsstätten angestellten Mitarbeiter ist das Stammhaus im Inland anzusehen. Damit wird jeder einzelne inländische Tätigkeitstag, unabhängig davon in wessen Interesse der ausländische Mitarbeiter im Inland arbeitet, in Deutschland steuerpflichtig (§ 49 Abs. 1 Nr. 4 EStG, Art. 15 Abs. 2b OECD-MA). Dieser Ansicht steht jedoch entgegen, dass die ausländischen Betriebsstätten nach Auffassung der Finanzverwaltung eigenständige Steuerrechtssubjekte sind und der Lohnaufwand der diesen zuzuordnenden Mitarbeiter im Ausland steuerrechtlich abzuziehen ist; Tz. 6 des BMF-Schreibens vom 9. November 2001 zu den Grundsätzen für die Prüfung der Einkunftsabgrenzung zwischen international verbundenen Unternehmen in Fällen der Arbeitnehmerentsendung (Verwaltungsgrundsätze – Arbeitnehmerentsendung), BStBl I. 2001, S. 796.

Die besondere Fallkonstellation bei den international tätigen deutschen Banken und Versicherungen besteht darin, dass in einer großen Vielzahl berufliche Inlandsreisetage der im Ausland angestellten Mitarbeiter zu erfassen sind. Bei einem Institut sind dies beispielsweise ca. 2.700 reisende Mitarbeiter aus dem Ausland (aus ca. 45 Staaten), die verteilt über das Kalenderjahr unterschiedlich viele Inlandsarbeitstage haben. Diese Inlandsarbeitstage finden nicht nur beim Stammhaus statt, sondern im gesamten Bundesgebiet und ggf. auch bei Kunden, Tagungen etc. Das inländische Stammhaus ist als juristischer Arbeitgeber nunmehr ausdrücklich verpflichtet, Lohnsteuer abzuführen, auch wenn die Arbeitsleistung im Interesse der ausländischen Betriebsstätte erfolgt. Da die Inlandsreisenden in Deutschland regelmäßig nur beschränkt steuerpflichtig sind, erfolgt die Lohnsteuerberechnung in Ermangelung einer Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung in Deutschland mit abgeltender Wirkung. Die Besonderheit ist hier im Gegensatz zu den Entsendungsfällen, dass das Lohnkonto in diesen Sachverhalten im Ausland verbleibt und detaillierte Informationen über die Mitarbeiter nicht vorhanden sind. Im Inland findet nunmehr eine vereinfachte Ermittlung der Gesamteinkünfte zur Lohnsteuerberechnung statt.

Aufgrund der großen Anzahl verschiedenster Reiseziele mit den unterschiedlichsten rechtlichen Besonderheiten bei der steuerlichen Freistellung der Bezüge für die in Deutschland verbrachten Arbeitstage wird das Freistellungsverfahren zur Rückerstattung der im Heimatland des Mitarbeiter entrichteten Lohnsteuer wohl in der Regel nur in einem oder in zwei Staaten erfolgen, aus dem/denen die überwiegende Mehrzahl der Reisenden nach Deutschland kommen. Für einen Großteil der nach Deutschland reisenden ausländischen Mitarbeiter wird der Arbeitgeber in Deutschland mithin die deutsche Lohnsteuer – auch aus Rentabilitätsgründen u. a. die Steuerberatungskosten betreffend – zu eigenen Lasten tragen müssen. Aus der Übernahme der Steuern – als eine Art Nettolohnvereinbarung – ergeben sich weitere Fragen bezüglich des Betriebsausgabenabzugs in Deutschland und zudem stellt sich die Frage, ob der Mitarbeiter die übernommene Lohnsteuer im Rahmen seiner Steuererklärung im Ausland darzulegen und ggf. (nochmals) zu versteuern hat.

Eine Lösung dieser Problematik könnte in einer Pauschalsteuer im Sinne des § 40 Abs. 1 EStG bestehen. Hier wird der Arbeitgeber zum Schuldner der Lohnsteuer, womit der Betriebsausgabenabzug gewährleistet und auch der Mitarbeiter nicht betroffen ist. Die Vorschrift des § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG kann in den o.g. Sachverhalten keine Anwendung finden, da die Lohnsteuer nicht nachträglich, sondern vorschriftsmäßig einbehalten wird. Es sollte daher für die o. g. Sachverhalte eine **neue Fall-gruppe** in § 40 Abs. 1 Satz 1 EStG geschaffen werden. Dies könnte in einem neuen § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG erfolgen.

Formulierungsvorschlag für die Einfügung eines neuen § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG (Änderungen in Fettdruck):

§ 40 Pauschalierung der Lohnsteuer in besonderen Fällen

(1) Das Betriebsstättenfinanzamt (§ 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) kann auf Antrag des Arbeitgebers zulassen, dass die Lohnsteuer mit einem unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 38a zu ermittelnden Pauschsteuersatz erhoben wird, soweit [...]

„Nr. 3 bei inländischen Tätigkeitstagen von beschränkt steuerpflichtigen Mitarbeitern ausländischer Betriebsstätten die in Deutschland anfallende Lohnsteuer übernommen werden soll“.

Bei der Ermittlung des Pauschsteuersatzes ist zu berücksichtigen, dass die in § 40 Abs. 3 Satz 1 EStG vorgeschriebene Übernahme der pauschalen Lohnsteuer durch den Arbeitgeber für den Arbeitnehmer eine in Geldeswert bestehende Einnahme im Sinne des § 8 Abs. 1 EStG darstellt (Nettosteuersatz). Die

Pauschalierung ist nach § 40 Abs. 1 Satz 3 in den Fällen des § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG ausgeschlossen, soweit der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer sonstige Bezüge von mehr als 1.000 € im Kalenderjahr gewährt. Der Arbeitgeber hat dem Antrag eine Berechnung beizufügen, aus der sich der durchschnittliche Steuersatz unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Jahresarbeitslöhne und der durchschnittlichen Jahreslohnsteuer in jeder Steuerklasse für diejenigen Arbeitnehmer ergibt, denen die Bezüge gewährt werden sollen oder gewährt worden sind. **Die Pauschalierung in den Fällen des vorgeschlagenen § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG kann grundsätzlich dann angewandt werden, wenn weder der Arbeitgeber noch der Mitarbeiter der ausländischen Betriebsstätte eine Steuerfreistellung oder eine Steueranrechnung rechtlich im anderen Staat erlangen können oder der Arbeitgeber zur Verfahrensvereinfachung darauf verzichten möchte. Das Wahlrecht im Sinne des § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 muss nicht einheitlich ausgeübt werden.**

Eine solche Pauschalbesteuerung würde **keine Steuerausfälle** verursachen, da die Steuer genauso wie bei individueller Nettolohnversteuerung zu berechnen ist: Nach § 40 Abs. 1 Satz 2 EStG ist bei der Ermittlung des Pauschsteuersatzes zu berücksichtigen, dass die Übernahme der pauschalen Lohnsteuer durch den Arbeitgeber für den Arbeitnehmer eine in Geldeswert bestehende Einnahme im Sinne des § 8 Abs. 1 darstellt (Nettosteuersatz). Im Unterschied zur individuellen Versteuerung hat jedoch der Arbeitgeber die Pauschalsteuer zu übernehmen und wird Schuldner der Steuer (§ 40 Abs. 3 Satz 1 und 2 EStG), sie bleibt bei der Veranlagung außer Ansatz (§ 40 Abs. 3 Satz 3 EStG), ist nicht auf die Einkommensteuer anrechnungsfähig (§ 40 Abs. 3 Satz 4 EStG) und muss nicht in der Lohnsteuerbescheinigung bescheinigt werden (§ 41b Abs. 4 EStG).

Beispiel:

Ein Mitarbeiter einer ausländischen Zweigniederlassung einer deutschen Bank hat im Mai 2016 einen auf Dienstreisen nach Deutschland entfallenden Lohn in Höhe von € 1.500. Bei individueller Versteuerung ist hierauf deutsche Lohnsteuer in Höhe von 146,08 € und Solidaritätszuschlag in Höhe von 8,03 €, also insgesamt **154,11 €** an das deutsche Betriebsstättenfinanzamt abzuführen. Durch die Nettolohnvereinbarung ergibt sich hieraus ein deutsches Gesamtbrutto für den Mitarbeiter in Höhe von 1.654,11 €.

Bei einer Pauschalversteuerung wäre der identische Betrag in Höhe von **154,11 €** an das Finanzamt abzuführen. Jedoch wird dieser Betrag vom Arbeitgeber geschuldet und lässt die steuerliche Bemessungsgrundlage des Mitarbeiters unberührt.

2. Fristverlängerung für die Abgabe der Körperschaftsteuererklärungen 2017 aufgrund der Investmentsteuerreform

Vor dem Hintergrund der Investmentsteuerreform bitten wir um eine allgemeine Fristverlängerung für die Abgabe der Körperschaftsteuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2017. Im Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2018 sind Regelungen vorgesehen, die Auswirkungen auf die Abbildung der fiktiven Veräußerung der Fondsanteile zum 31. Dezember 2017 in der Steuerbilanz 2017 haben. Zudem wurde den Fondsgesellschaften im Verwaltungswege mehr Zeit eingeräumt, die Besteuerungsgrundlagen zu veröffentlichen (vgl. Verbände-Schreiben des BMF vom 9. April 2018 – IV C 1 – S 1980-1/16/10010 :020). Darüber hinaus ist bei den betrieblichen Fondsanlegern mit erheblichem Mehraufwand zu rechnen, der die Verarbeitung des Übergangs auf das neue Recht betrifft.

Daher sollte denjenigen Instituten und Unternehmen, die das Investmentsteuergesetz (InvStG 2018) aufgrund ihrer Eigenanlagen anzuwenden haben, ein Wahlrecht eingeräumt werden, dass sie für die

Abgabe der Körperschaftsteuererklärung 2017 generell eine Fristverlängerung bis 28. Februar 2019 in Anspruch nehmen können (so dass unsere Mitgliedsinstitute keine Einzelanträge hierfür stellen müssen). Oder die Institute geben eine vorläufige Steuererklärung mit dem Hinweis ab, dass Berichtigungen aufgrund der verlängerten Veröffentlichungsfristen für thesaurierte Erträge des Jahres 2017 bis 31. Dezember 2018 und aufgrund der geplanten Änderungen in den Übergangsvorschriften des § 56 InvStG durch das Jahressteuergesetz 2018 vorzunehmen sein werden.

3. Einheitlicher Zurechnungszeitpunkt bei Teilausschüttung von Investmentfonds (zu Art. 13 – Ergänzung von § 36 InvStG)

Teilausschüttungen kommen in der Praxis sehr oft vor. Anders als das bisherige Recht sieht § 36 InvStG keinen einheitlichen steuerlichen Zurechnungszeitpunkt für ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge in den Fällen der Teilausschüttung mehr vor. Die bisherige Regelung (§ 2 Absatz 1 Sätze 3 und 4 InvStG 2004) hat sich jedoch bewährt und sollte in das neue Recht aufgenommen werden.

Unterschiedliche Zurechnungszeitpunkte für ein und dieselbe „Jahresendverwendung“ von Erträgen führen auf Ebene des Anlegers, der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie der Finanzverwaltung zu überflüssigem Aufwand. Insofern ist hervorzuheben, dass eine Kapitalverwaltungsgesellschaft vier Monate Zeit hat, um nach Geschäftsjahresende eines Fonds über die Ausschüttung zu beschließen (§ 36 Abs. 6 InvStG). Würde nun nach 3 ½ Monaten nur eine Teilausschüttung beschlossen werden, hätte für den Fonds schon längst eine Kapitalertragsteuer-Anmeldung für den Teil der ordentlichen Erträge abgegeben werden müssen, die nicht ausgeschüttet werden. Faktisch würde die Kapitalverwaltungsgesellschaft hierdurch gezwungen, immer erst einmal eine Kapitalertragsteuer-Anmeldung für die gesamten Erträge vorzunehmen und diese dann nach Fassung des Ausschüttungsbeschlusses entsprechend zu korrigieren. Dies würde insbesondere sowohl auf Ebene der Kapitalverwaltungsgesellschaft als auch auf Ebene der Finanzverwaltung unnötige Arbeiten veranlassen.

Wir bitten, eine dem InvStG 2004 entsprechende Regelung zum Zufluss von Teilausschüttungen in das InvStG 2018 aufzunehmen.

4. Vorschlag zur Verfahrensvereinfachung bei der Rückforderung von Altersvorsorgezulagen

Wir regen an, § 90 Absatz 3a Satz 2 EStG wie folgt zu fassen:

*„Erfolgt nach einer Inanspruchnahme eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrags im Sinne des § 92a Absatz 1 oder während einer Darlehenstilgung bei Altersvorsorgeverträgen nach § 1 Absatz 1a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes eine Rückforderung zu Unrecht gezahlter Zulagen, setzt die zentrale Stelle den Rückforderungsbetrag nach Absatz 3 unter Anrechnung bereits vom Anbieter einbehaltener und abgeführter Beträge gegenüber dem Zulageberechtigten fest, soweit ~~das Guthaben auf dem Altersvorsorgevertrag des Zulageberechtigten zur Zahlung des Rückforderungsbetrags nicht ausreicht~~ **diesem die zu Unrecht gezahlten Zulagen als Bestandteil des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags im Sinne des § 92a Absatz 1 ausgezahlt wurden.**“*

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung wird die steuerlich korrekte Führung von zertifizierten Altersvorsorgeverträgen sichergestellt und es werden unnötige, komplexe steuerliche Korrekturbuchungen auf Seiten der Anbieter sowie erhebliche Nachteile für den Vorsorgesparer vermieden.

Der derzeitige Wortlaut des § 90 Absatz 3a Satz 2 EStG beruht auf einer Änderung, die mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz eingeführt wurde und steht - im Gegensatz zur Gesetzesbegründung (vgl. BT-Ds. 18/11286, Seite 66) - in Widerspruch zu dem bisher zwischen der zentralen Zulagenstelle (ZfA) und den Anbietern abgestimmten und etablierten Verfahrensweisen bei Rückforderung von Zulagen nach wohnwirtschaftlicher Entnahme. Diese Verfahrensweisen hatten sich seit geraumer Zeit in der Praxis bewährt und waren entsprechend auch in Rz. 272 des BMF-Schreibens zur steuerlichen Förderung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge vom 24. Juli 2013 (BStBl. I 2013, 1022) beschrieben und festgelegt worden.

Nach dieser Verfahrensweise konnte der Anbieter im Falle einer Zulagenrückforderung Vergeblichkeit gegenüber der ZfA anzeigen, soweit die zurückgeforderte Zulage im Rahmen der wohnwirtschaftlichen Entnahme an den Anleger ausgezahlt worden war. Die Festsetzung und Rückforderung dieser Zulage wurde dann seitens der ZfA gegenüber dem Zulageberechtigten vorgenommen, unabhängig davon, ob im Altersvorsorgevertrag noch anderes Altersvorsorgevermögen vorhanden war.

Nach der derzeitigen Regelung des § 90 Absatz 3a Satz 2 EStG muss die Rückforderung der Zulage hingegen aus dem anderen Altersvorsorgevermögen bedient werden, soweit noch ein Guthaben auf dem Vertrag vorhanden ist. Eine Vergeblichkeitsmeldung durch den Anbieter ist nur möglich, wenn der Vertrag keinerlei Guthaben mehr aufweist. Der somit zwingend erforderliche Zugriff auf andere Kapitalbestandteile des Altersvorsorgevertrages führt - im günstigsten Fall - zu komplexen steuerlichen Korrekturbuchungen auf Seiten der Anbieter und im Meldeverkehr mit der ZfA. Je nach Ausgestaltung der praktischen Umsetzung der neuen Vorgaben, kann es in ungünstigen Fällen auch dazu kommen, dass bei Folgeprozessen (weitere wohnwirtschaftliche Entnahme, Durchführung Versorgungsausgleich oder Kapitalübertragung) eine steuerlich korrekte Fortführung des Vertrages nicht mehr gegeben ist.

Darüber hinaus können sich erhebliche Nachteile für den Vorsorgesparer ergeben, der infolge des Bedienens der Rückforderung aus anderen Kapitalbestandteilen mit einer Verringerung seiner staatlichen Förderung rechnen muss. Derartige Vorgänge werden das negative Bild der Riester-Rente in der öffentlichen Wahrnehmung weiter vertiefen.